

Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr)

4.3

Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) vom 04.03.1994 in der Fassung 2. Änderungssatzung vom 25.09.2014

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 16.12.1993 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch "Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch" vom 16.02.1993 (BGBl. I S. 239) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NRW. S. 124) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr)**

4.3

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuß

**§ 4
Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung.;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Hagen bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Lehrerschaft, die / der von der Bezirksregierung bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Landrätin / dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt wird;
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter
der evangelischen Kirche,
der katholischen Kirche,
der ev.-freikirchlichen Kirche,

die von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;

h) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes;

i) ein/e Vertreter/in des Jugendarbeitskreises

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)
- d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK,
- e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
- f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 3 GTK,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr)**

4.3

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 6
Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß aus seiner Mitte gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

**§ 7
Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

**§ 8
Aufgaben**

1. Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses durchgeführt.

IV. Schlußbestimmung

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.05.1982 außer Kraft.

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr)**

4.3

**§ 10
Übergangsvorschrift**

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gem. § 4 dieser Satzung sind erstmals für den Jugendhilfeausschuß anzuwenden, der nach der nächsten Kommunalwahl - voraussichtlich Oktober 1994 - zu bilden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschuß vom 16.12.1993 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NRW S. 124), kann gegen diese Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 4. März 1994

gez. Schmidt

Ulrich Schmidt
Bürgermeister

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.01.2000.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 10.01.2000.
Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.09.2014.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 04.10.2014.